

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm vom 09.07.2025 für den Bebauungsplan Nr. 02.129 – östlich Maximilianpark – und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 08.07.2025 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02.129 als Satzung mit der Begründung vom 14.05.2025 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 02.129 – östlich Maximilianpark – umfasst den in der Gemarkung Braam- Ostwennemar (Flur 13) liegenden Bereich zwischen

- der nordwestlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 151, 123 und 124,
- der westlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 124, 599 und 129,
- einer gedachten Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 881 beginnend im Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 129 und auf eine Länge von 10,0 Meter in Richtung Westen,
- einer in diesem Punkt um 89°gedrehten und gedachten Linie in Richtung Norden auf die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 3/1 (Länge rd. 107,8 Meter),
- der südlichen, östlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 3/1,
- einer gedachten Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 3/1 nach Norden auf die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1112 (private Wegeparzelle),
- der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1112 (private Wegeparzelle),
- einer Verbindungslinie zwischen dem südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1112 und dem südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 273,
- der südöstlichen und östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 273,
- der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 275 und
- einer Verbindungslinie zwischen dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nr. 275, 272 und 259 und dem nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 151.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 02.129 wird der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 02.068 aufgehoben.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 08.07.2025 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 02.129 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 02.129 wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 02.129 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 09.07.2025, Der Oberbürgermeister, gez. H e r t e r

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 16.07.2025, Ausgabe Nr. 162

